

Kriterien und Einverständniserklärung für Tagespflegepersonen

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass ich die durch das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) festgelegten Eignungskriterien, während meiner Tätigkeit als Tagespflegeperson gewährleisten und einhalten werde.

Es ist mir bekannt, dass bei Nichteinhaltung einer oder mehrerer Voraussetzungen die Erlaubnis zur Tagespflege wieder aberkannt wird.

Voraussetzungen für die Geeignetheit als Tagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII sind vor allem:

Persönliche Eignung

Wichtig sind geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, ein stabiler Lebenshintergrund, Verantwortungsbewusstsein, Umsicht sowie die Fähigkeit zu emotionalen Zuwendungen.

Führungszeugnis:

Führungszeugnisse der Tagespflegeperson, des Ehe –oder Lebenspartners und der Kinder über vierzehn Jahre werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef beantragt. Diese müssen längstens alle zwei Jahre neu erstellt werden.

Nachweis über den Gesundheitszustand:

Dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef ist ein Nachweis über den Gesundheitszustand der Tagespflegeperson, sowie ggf. auch des Partners und der Familienmitglieder, vorzulegen. Die Feststellung kann durch den Hausarzt erfolgen.

Erzieherische Hilfen:

Die Tagespflegeperson und die unmittelbaren Familienmitglieder dürfen keine eigenen erzieherischen Hilfen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef beantragt oder erhalten haben.

Pädagogische Eignung

Die qualitative Auseinandersetzung in Fachfragen und die positive Umsetzung im Alltag sind ebenso wichtig wie die notwendige Sachkompetenz. Die Tagespflegeperson muss daher vertiefende Kenntnisse in der Tagespflege, orientiert am Wohl des Kindes, durch die regelmäßige Teilnahme an qualifizierenden Lehrgängen nachweisen.

Die Teilnahme an einem Grund- und Aufbaukurs ist Voraussetzung. Je nach Qualifizierung (Fachkräfte wie Kinderpfleger/in, Erzieher/in usw.) kann im Einzelfall auch ein Kurs ausreichend sein.

Zudem ist die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“ verpflichtend.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an selbst gesuchten Fortbildungsveranstaltungen mit Nachweis (Kopie des Zertifikates) sollte ebenfalls vorhanden sein.

Daneben besteht das Angebot des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef einer Teilnahme an dem monatlichen Austauschtreffen „Nachtcafe“, welches jeden dritten Montag im Monat in der Zeit von 19.30 Uhr bis ca. 21.30 Uhr im Kinder – und Jugendhaus, Frankfurterstraße 144, 53773 Hennef, stattfindet.

Die Bereitschaft, sich mit andern Tagespflegepersonen auszutauschen und sich hierbei kritisch mit der Tagespflege auseinander zu setzen, sollte vorhanden sein.

Hierzu gehört konfliktfähig zu sein und auch sein eigenes Verhalten kritisch zu betrachten.

Zusammenarbeit

- mit dem Pflegekinderdienst:

Zusammenarbeit und Kooperationsbereitschaft mit dem Pflegekinderdienst des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef .

Hierzu gehören regelmäßige Hausbesuche und Gespräche mit der Tagespflegeperson und den Eltern.

Veränderungen, wie zum Beispiel Beendigung eines Tagespflegeverhältnisse, Neuaufnahme eines Kindes oder Änderung der familiären Verhältnisse, müssen dem Pflegekinderdienst mitgeteilt werden.

- mit den Eltern:

Selbstorganisierte Austauschgespräche zwischen Tagespflegeperson und abgebenden Eltern.

Flexible Betreuungszeiten:

Die Betreuungszeiten sind nach Absprache auf den Bedarf der abgebenden Eltern gerichtet.

Ausfallzeiten müssen durch eine andere anerkannte Tagespflegeperson, die den Kindern und den Eltern bekannt ist, abgedeckt werden. Hierfür sind regelmäßige Treffen im Haushalt zwingend notwendig.

Name Vertretungsperson:

Adresse

bekannt

nicht bekannt

Räumlichkeiten:

Es müssen kindgerechte Räumlichkeiten vorhanden sein. Hierzu gehört ein ausreichendes Platzangebot für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Rückzugsmöglichkeiten, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse sowie geeignete Schlafplätze (ggf. eigene Mittagsbetten) für jedes Kind.

Förderung:

Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Sie schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Konzeptentwicklung:

Die Erstellung eines Konzeptes der eigenen Tagespflege, in dem die Arbeit mit den Tagespflegekindern und die Gegebenheiten (Wohnung, Alter der Kinder, wie viele...) beschrieben werden, ist durchaus sinnvoll.

Gültigkeitsdauer der Erlaubnis zur Kindertagespflege und Anzahl der betreuten Kinder:

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist längstens fünf Jahre gültig. Sie sollte von der Tagespflegeperson mindestens vier Wochen vor Ablauf bei der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef neu beantragt werden.

Nach den Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 09.01.2006 gilt weiterhin die Regelung des § 16 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NW (AG-KJHG NW), so dass die Erlaubnis zur Kindertagespflege grundsätzlich nur für bis zu drei Kindern erteilt werden soll.

In begründeten Einzelfällen kann die Zahl der zu betreuenden Kindern beschränkt werden. Ebenso kann die Geltungsdauer der Erlaubnis beschränkt werden.

Die Erlaubnis für das vierte und fünfte Tageskind **muss vor Zusage an die abgebenden Eltern** beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef / Pflegekinderdienst beantragt werden.

In diesem Fall ist eine pädagogische Ausbildung der Tagespflegeperson empfehlenswert.

Erst nach Ausstellung der Erlaubnis, darf/dürfen das/die Kind/er in Tagespflege aufgenommen werden.

Förderung

Durch die Erlaubnis oder die Vermittlung von Kindern in Tagespflege wird kein Anspruch auf finanzielle Förderung der Tagespflegekosten durch die Agentur für Arbeit, die zuständigen Jugendämter, Krankenkassen oder andere Sozialleistungsträger ausgelöst.

Ort, Datum

Unterschrift/ Tagespflegeperson